

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Juli 1954

Die Zusammenführung volksdeutscher Familien170/A.B.
zu 165/JAnfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Neugebauer und Genossen haben im April d.J. an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, der Bundesregierung die Aufnahme von Verhandlungen mit allen in Betracht kommenden Staaten vorzuschlagen, durch welche die Zusammenführung von getrennt lebenden Familien österreichischer Staatsbürger ermöglicht werden soll.

Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten
Dipl.-Ing. Dr. F i g l hat nunmehr diese Anfrage wie folgt beantwortet:

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich hinsichtlich der Familienzusammenführung von Volksdeutschen aus den Oststaaten folgendes mitzuteilen:

1.) Rumänien: Aus diesem Lande ist die Ausreise seit zwei Jahren grundsätzlich gesperrt. Da die trotzdem immer wieder ergehenden gegenständlichen Noten der österreichischen Vertretungsbehörde in Bukarest unbeantwortet bleiben, hat das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, im Jänner l. J. die rumänische Vertretung in Wien um Mitteilung ersucht, nach welchen Grundsätzen Ansuchen jener Volksdeutschen, die zu ihren Familienangehörigen nach Österreich einreisen wollen, behandelt werden. Eine Beantwortung dieser Note ist gleichfalls nicht erfolgt.

2.) Jugoslawien: Das jugoslawische Staatssekretariat für die Auswärtigen Angelegenheiten hat kürzlich die Zusicherung abgegeben, daß die Vorlage einer Bestätigung seitens der Österreichischen Botschaft in Belgrad, wonach der Einreise der betreffenden Volksdeutschen nach Österreich und ihrer Niederlassung daselbst zugestimmt wird, in Hinkunft genügen werde, um die Entlassung jener Volksdeutschen, die den Wunsch haben, zum Zwecke der Familienzusammenführung nach Österreich abzuwandern, aus dem jugoslawischen Staatsverband zu bewirken. In der Praxis haben sich jedoch anscheinend beträchtliche Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß von jugoslawischer Seite die hohe Ausbürgerungstaxe von 12.000 Dinar begehrt wird.

3.) Polen: Einige Frauen ehemals polnischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatten in Österreich leben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bemühen sich seit Jahren, die Bewilligung zur Ausreise aus Polen zu erhalten. Die polnischen Behörden vertreten den Standpunkt, daß nach polnischem Recht eine Doppelstaatsbürgerschaft nicht anerkannt werden kann und infolgedessen Frauen, die nach österreichischem Recht (durch Verheiratung mit einem Österreicher) österreichische Staatsbürger sind, von polnischer Seite weiterhin als polnische Staatsangehörige angesehen werden. Die Politische Vertretung in Warschau wurde angewiesen, die einzelnen Fälle genau zu überprüfen und soweit als möglich die Tatsache der noch bestehenden polnischen Staatsangehörigkeit nach polnischem Recht anzufechten. Ferner wird die Politische Vertretung um die Bewilligung der nach polnischem Staatsangehörigkeitsrecht vorgesehenen Genehmigung zum Staatsangehörigkeitswechsel bemüht sein. Falls diese Schritte ergebnislos verlaufen sollten, wird um Ausstellung von Emigrationspässen für die betreffenden Frauen ersucht werden.

4.) Ungarn: Nachdem bereits am 14. Jänner l. J. 15 Volksdeutsche an Österreich übergeben wurden, sind in der Kategorie der nach Österreich zu entlassenden Volksdeutschen nur mehr zwei Fälle offen. Die Österreichische Gesandtschaft in Budapest wird sich um die Ausreisebewilligung in diesen beiden Fällen weiterhin bemühen.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, wird die Angelegenheit der Familienzusammenführung selbstverständlich weiterhin besonders im Auge behalten und die österreichischen Vertretungsbehörden werden die betreffenden Regierungen unter Hinweis auf Menschlichkeitsgründe immer wieder ersuchen, daß sie die noch in ihrem Bereich befindlichen Volksdeutschen zu ihren in Österreich lebenden Familien entlassen mögen.

Formelle diplomatische Interventionen oder Proteste sind jedoch zugunsten dieses Personenkreises, der in der Regel eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, in Ermangelung eines völkerrechtlich begründeten Anspruches bedauerlicherweise nicht möglich.

--- --